

Statuten des Vereins COMMON Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein COMMON Deutschland e.V. wurde am 21. Februar 1987 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Er ist in das Vereinsregister beim AG Frankfurt a.M. eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Amtsgericht Frankfurt
Vereinsregister
Heiligkreuzstr. 34
60636 Frankfurt
Vereinsregister 73 VR 9088

§ 2 Zweck

COMMON Deutschland e.V. ist eine Interessengemeinschaft von Anwendern oder Anbietern von Service, insbesondere auf Basis von IBM Server-Technik und darauf basierter Informationstechnologie. Der Verein bezweckt Information, Gedankenaustausch und gegenseitige Unterstützung der Computer-Nutzer. Der Verein fungiert insoweit auch als Berater seiner Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber Dritten, bspw. den Produzenten.

Zielgruppe ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, der wirtschaftliche Mittelstand.

Durch Aufklärung und Einflussnahme gegenüber den Produzenten durch den Verein sollen Auswahl und Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen für den Benutzer besser überschaubar werden.

Die Veranstaltungen des Vereins sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Sie sollen durch das Einbringen von Erfahrungen zahlreicher Anwender und deren Interaktion darüber hinaus auch Informations- und Ausbildungsdefizite ausgleichen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Mittel zur Erfüllung der Aufgaben, die der Verein sich durch seinen Zweck setzt, sind insbesondere
 - a) Vorträge und Versammlungen
 - b) Informationsschreiben
 - c) Vertretung der Computeranwender den Produzenten gegenüber, insbesondere der Firma IBM, mit geeigneten Mitteln.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen vorrangig durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.
- (3) Überschüsse, welche der Verein nach Abzug der Ausgaben erzielt, sind ebenfalls unmittelbar für den Vereinszweck einzusetzen. Der Verein darf Rücklagen für zukünftige Investitionen und Tätigkeiten bilden. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten (Non-Profit-Organisation).
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen beünstigt werden.
- (6) Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand (Vereinshaushalt).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Mitgliedschaft aufgrund eigenen Antrags erhalten haben. Ihnen obliegen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (3) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die auf Antrag des Vorstands zu

solchen ernannt werden. In der Regel geschieht dies aufgrund besonderer Verdienste um den Verein. Bisherige Nichtmitglieder können ebenfalls Ehrenmitglieder werden. Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand bei der Ernennung festgelegt. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die einen Computer benutzen.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.
- (4) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Verein zu richten. Es soll neben den persönlichen Daten des Aufnahmewerbers auch den Bereich bezeichnen, in dem er einen Computer nutzt.
- (5) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist bindend. Die Aufnahme kann verweigert werden, ohne dass dem Bewerber die Gründe hierfür mitzuteilen sind.
- (6) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied muss sein Einverständnis mit dem Eintritt in den Verein schriftlich bestätigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem automatisch
 - (a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - (b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - (c) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand mit Frist von mindestens einem Monat zum Austrittsdatum mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos gemahnt wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt von dem Ausschluss unberührt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Bei juristischen Personen bezieht sich das passive Wahlrecht auf eine von dem Mitglied entsandte natürliche Person.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Beiträge, Steuern, Abgaben

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, deren aktuelle Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
- (2) Der Verein erbringt gegenüber seinen Mitgliedern Dienstleistungen. Für diese Dienstleistungen werden Entgelte erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Entgelte unterliegen der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, diese wird dem jeweiligen Rechnungsbetrag zugeschlagen. Soweit sich herausstellen sollte, dass Steuern oder Abgaben auch für vergangene Veranlagungszeiträume nachentrichtet werden müssen, werden diese auch nachträglich zugeschlagen.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine ordnungsgemäße Rechnung gem. § 15 UStG zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Der Verein haftet nicht für Nachteile, die dem Mitglied daraus entstehen, dass Steuern oder Abgaben nach zu entrichten sind.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht
- die Beiräte

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (3) Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 21 Kalendertage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
 6. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 9. Beratung und Beschlussfassung über weitere auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedem Mitglied maximal 3 Stimmen übertragen werden dürfen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (§ 33 BGB) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig, es reicht, wenn die nicht erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen zu diesem Zeitpunkt in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.
- (10) Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Dringlichkeitsanträge dürfen dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (11) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- (12) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (13) Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.
- (14) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Den Gesamtvorstand (auch im Sinne des BGB, § 26) bilden der
 - Erste Vorsitzende
 - Stellvertretende Vorsitzende
 - SchatzmeisterDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann Beiräte für bestimmte Aufgaben bestellen. Diese haben auf den jeweiligen Aufgabenkreis beschränkte Vertretungsbefugnis und sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Beiräte können vom Vorstand auch wieder abberufen werden. Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (5) Eine Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie wenigstens von zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern, mindestens aber einmal im Quartal oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordern.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Erstellen des Jahres-Haushaltsplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Kontrolle der Effizienz einzelner Aktionen wie Vorträge, Versammlungen und sonstigen Aktivitäten und Angebote des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der erste Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben und Pflichten des ersten Vorsitzenden sofern dieser verhindert ist. Außerdem unterstützt der stellv. Vorsitzende den ersten Vorsitzenden bei der Erledigung der anfallenden Vereinsaufgaben.
- (3) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen von § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Organisation und Durchführung des Veranstaltungsangebots

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Verringerung des Haftungsrisikos eine GmbH oder eine andere zweckentsprechende Gesellschaft zu gründen, die im Eigentum des Vereins stehen muss. Diese soll sodann mit der Organisation der Veranstaltungen betraut werden, um das Haftungsrisiko für den Verein und das Vereinsvermögen aufgrund des sensiblen Betätigungsfeldes im Ganzen zu senken.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Gesellschaft anlässlich der Jahresversammlung durch Kassenprüfer und Geschäftsführung des Vereins umfassend zu informieren.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Entscheidung über die Auflösung, an wen das Vereinsvermögen fällt. Sofern dazu kein Beschluss zustande kommt, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder.

§ 18 Vereinsregister

Der Verein wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften in das Vereinsregister eingetragen und jegliche Änderungen der Satzung, sowie Änderung des Vorstands dem Register angezeigt.

Die Statuten treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2004 in Kraft.

COMMON Deutschland e.V.
Wilhelm-Haas-Str. 6
D-70771 Leinfelden-Echterdingen
Germany

Tel.: +49 (0)7 11 - 78 23 91 - 0

Fax: +49 (0)7 11 - 78 23 91 - 11

office@common-d.de

www.common-d.de